

**Satzung
der Ortsgemeinde Harxheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Harxheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinde Harxheim plant die Entwicklung eines Gewerbegebietes entlang der L425. Solange der Bebauungsplan nicht rechtskräftig ist und die Umlegung nicht förmlich eingeleitet ist, besteht kein allgemeines Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB. Um die städtebauliche Entwicklung nicht zu gefährden, möchte sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim das Vorkaufsrecht sichern.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Harxheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Harxheim, Flur 9, Flurstücke 25/2, 26/2, 27/2, 28/2, 29/2, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2 und 38/3. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harxheim, den 26.02.2021

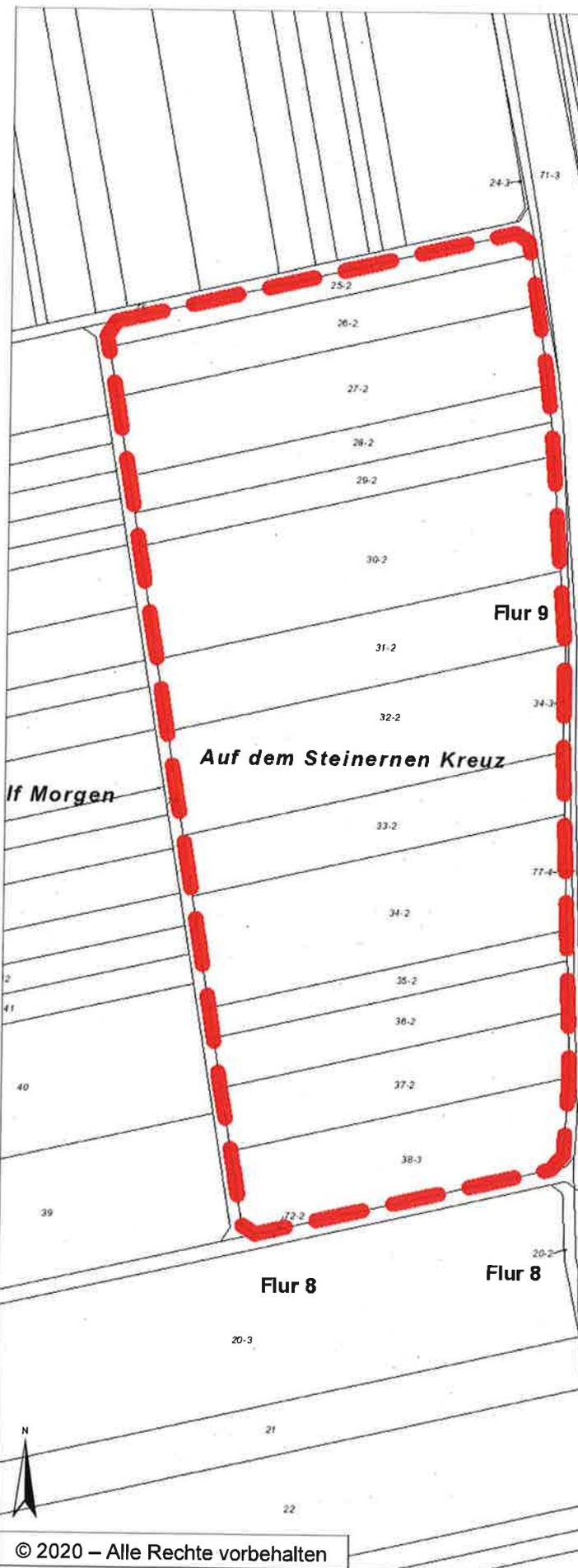


Andreas Hofreuter
Ortsbürgermeister



E 447613 m

N 5529673 m



An der Abspann

Flur 9

Am Marienbild

If Morgen

Auf dem Steinernen Kreuz

Flur 9

Flur 8

Flur 8

Gaustraße

Am Kapelstein

Am Weingarten

N 5529141 m



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 447286 m

1:2.000